

Dipl.-Ing. Marlies Diepelt,
RWTH Aachen
Dipl.-Ing. Gabriele Drechsel,
Fachhochschule Köln
Dr. Masha Gerding,
Ruhr-Universität Bochum
Dipl.-Ing. Dipl.-Soz.Arb.
Gabriele Kirschbaum,
Fachhochschule Dortmund

LaKof NRW, c/o FH Köln • Ubierring 40 • D-50678 Köln

Landtag NRW
Präsidentin des Landtags
Frau Regina van Dinther
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

- elektronisch verschickt z.H. Frau Arnoldy -

Ubierring 40
D-50678 Köln
Telefon +49 221 / 8275 - 3611
Telefax +49 221 / 9317 - 9822
lakofnrw@verwaltung.fh-koeln.de
www.lakofnrw.fh-koeln.de

Antwortschreiben bitte an:
Kordinierungsstelle der LaKof NRW

Ihr Zeichen
I.1/A09-V.17

Ihre Nachricht vom
12.02.2009

Mein Zeichen

Köln
02.03.2009

Schriftliche Stellungnahme der LaKof NRW

zum Gesetzentwurf „Gesetz zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-
Westfalen“ (Drucksache 14/8290)

im Rahmen der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags NRW
am 12. März 2009

Die Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW basiert auf der gesetzlichen Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) und der Implementierung von Gender-Mainstreaming nach dem Hochschulgesetz (§ 3 Punkt 4 HG NRW).

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt die LaKof NRW wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Hamm-Lippstadt, der Fachhochschule Nördlicher Niederrhein und der Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet und zum Ausbau weiterer Fachhochschulen (Fachhochschulerrichtungsgesetz 2009)

Teil 1 § 2 Punkt 2, Satz 1 – Gründungsmaßnahmen

Die LaKof NRW empfiehlt, die Bestellung einer Gründungspräsidentin/eines Gründungspräsidenten für die jeweilige Hochschule nur unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu benennen.

Vorschlag zu Teilsatz 2:

[...], die vom Ministerium *unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten* ernannt oder bestellt wird.

Begründung: Hiermit wird § 17 und 18 LGG NRW Rechnung getragen. Eine „freihändige“ Berufung des Ministeriums bei der Besetzung von Ämtern, die langfristig hochschulpolitische Strategien einbringen, ist ohne Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nicht hinnehmbar.

In dem Gesetzesentwurf ist bei der Besetzung der Ämter und Stellen außerhalb eines Verfahrens keine Teilhabe der Gleichstellungsbeauftragten vorgesehen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat jedoch, laut LGG und den Verwaltungsvorschriften zum LGG, bei der Ausführung des Gesetzes sowie aller

Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, mitzuwirken.

Teil 1 § 2 Punkt 3, Satz 3 – Gründungsmaßnahmen

Die Lakof NRW empfiehlt, die rechtliche Verpflichtung der geschlechterparitätischen Besetzung des Hochschulrates aufzunehmen.

Vorschlag neuer Satz 4:

Der Hochschulrat ist geschlechterparitätisch zu besetzen.

Begründung: Hiermit wird § 12 Abs. 1 LGG NRW Rechnung getragen.

Die neu zu errichtenden Hochschulen werden sich vornehmlich dem Fächerkanon der MINT-Bereiche widmen. Der Anteil an Frauen ist in den MINT-Bereichen bislang auf allen Ebenen gering. In dem Gesetzesentwurf werden jedoch keinerlei Auswahlkriterien oder Quotierungen für die Besetzung von neuen Professuren und wissenschaftlichen Stellen mit Frauen getroffen. Gerade im Zuge der Neuerrichtung der geplanten Hochschulen könnte das Wissenschaftsministerium ein klares Signal in Richtung des o.g. erklärten Landeszieles setzen und die neuen Stellen auf allen Ebenen zur Hälfte mit Frauen besetzen.

Teil 1 § 2 Punkt 4, Satz 1 – Gründungsmaßnahmen

Die Lakof NRW empfiehlt, die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des geschlechterparitätischen Anteils von Gründungsdekaninnen und Gründungsdekanen wahrzunehmen.

Vorschlag Nachsatz zu Satz 1:

Diese Ämter sind geschlechterparitätisch zu besetzen.

Begründung: siehe Begründung vorab.

Teil 2 § 4, Satz 2 – Ausbaumaßnahmen

Die Lakof NRW empfiehlt, die rechtliche Verpflichtung zur Wahrung des LGG NRW bei der Erweiterung der bestehenden Fachhochschulen explizit zu benennen.

Vorschlag zu Teilsatz 2:

Das Nähere hierzu regeln die Hochschule und das Ministerium in Vereinbarungen, für die § 6 Abs. 3 Hochschulgesetz *und die Bestimmungen des LGG NRW entsprechend gelten.*

Begründung: Hiermit wird dem LGG NRW Rechnung getragen.

Teil 2 § 4 Punkt 2, Satz 1 – Ausbaumaßnahmen

Die Lakof NRW empfiehlt, die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des geschlechterparitätischen Anteils von Gründungsdekaninnen und Gründungsdekanen wahrzunehmen.

Vorschlag Nachsatz zu Satz 1:

Diese Ämter sind geschlechterparitätisch zu besetzen.

Begründung: Hiermit wird § 12 Abs. 1 LGG NRW Rechnung getragen.

Die neu zu errichtenden Hochschulen werden sich vornehmlich dem Fächerkanon der MINT-Bereiche widmen. Der Anteil an Frauen ist in den MINT-Bereichen bislang auf allen Ebenen gering. In dem Gesetzesentwurf werden jedoch keinerlei Auswahlkriterien oder Quotierungen für die Besetzung von neuen Professuren und wissenschaftlichen Stellen mit Frauen getroffen. Gerade im Zuge der Neuerrichtung der geplanten Hochschulen könnte das Wissenschaftsministerium ein klares Signal in Richtung des o.g. erklärten Landeszieles setzen und die neuen Stellen auf allen Ebenen zur Hälfte mit Frauen besetzen.

Begründung A. Allgemeiner Teil


Die Lakof NRW fordert, durchgehend die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter in der Rechtssprache zu berücksichtigen:

Beispiel Satz 1: hochqualifizierten Ingenieuren = *hochqualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieure*

Begründung: Hiermit wird sowohl § 4 LGG NRW, als auch den Anweisungen aus dem Leitfaden der Landesregierung NRWs zu „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache (April 2008)“ entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen


Marlies Diepelt


Gabriele Drechsel


Dr. Masha Gerding


Gabriele Kirschbaum